

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 202/2000	
		☒	Öffentlich
		☐	Nicht öffentlich
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)		13.04.2000	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach		18.05.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Änderung/Ergänzung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach
hier: beratende Stimme für eine Vertreterin/einen Vertreter des Seniorenbeirates**

Beschlussvorschlag

Die V. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Der Seniorenbeirat hat den Wunsch geäußert, mit **beratender** Stimme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) teilnehmen zu können. Entsprechend seiner Aufgabenstellung geht es dem Seniorenbeirat darum, seine Erfahrungen in der Seniorenarbeit (Bereich Soziales) in den Fachausschuss einzubringen.

Dem Wunsch kann durch eine V. Nachtragssatzung entsprochen werden.

Nach § 71 Abs.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) regelt das Landesrecht die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss.

Nach § 5 Abs. 1 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) gehören dem Jugendhilfeausschuss mindestens acht beratende Mitglieder an. Abs. 3 ermächtigt den örtlichen Jugendhilfeträger durch die (Jugendamts-)Satzung weitere sachkundige Frauen und Männer zu bestimmen, die dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören können.

Durch drei Nachtragssatzungen wurde die Zahl der beratenden Mitglieder erhöht. Der Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) besteht zurzeit aus 15 stimmberechtigten und 14 beratenden Mitgliedern. Vor diesem Hintergrund ist das Interesse des Seniorenbeirates verständlich, beratend an den Sitzungen des kombinierten Ausschusses teilzunehmen.

Durch die Novellierung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999, ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GO die Bürgermeisterin verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung.

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 bereitet die Bürgermeisterin die Beschlüsse des Rates (...) und der Ausschüsse vor.

Um der neuen Gemeindeordnung Rechnung zu tragen, wird die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach an die neuen Rechtsnormen, insbesondere an die Abschaffung der Doppelspitze angepasst.

Bei der Änderung in § 8 der Satzung unter dem Begriff „Hinweis:“, handelt es sich lediglich um eine Anpassung der Rechtsvorschrift und eine Ergänzung, die mit der Novellierung der Gemeindeordnung in das Gesetz aufgenommen wurde.

Die alte Fassung der Satzung sowie der Entwurf der neuen Satzung sind in den betreffenden Paragraphen als Synopse ab Seite 5 beigefügt.

Im Übrigen wurde die Satzung an die neue deutsche Rechtschreibung angepasst.

**V. Nachtragssatzung
zur Satzung für das Jugendamt
der Stadt Bergisch Gladbach**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seinen Sitzungen vom 30.08.1994, 28.03.1995, 19.12.1995, 24.03.1999, 15.06.1999 und aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

§ 4 – Mitglieder – wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „und“ die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden hinter dem Buchstaben a) die Worte
„Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte“ durch die Worte:

„Bürgermeisterin/ der Bürgermeister“ ersetzt;
- c) in Absatz 3 wird unter Buchstabe j) das Wort „wird“ gestrichen und hinter dem Wort „vorgeschlagen“ ergänzt:

„und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt wird,“;
- d) in Absatz 3 wird unter Buchstabe k) hinter dem Wort „Kreis“ ergänzt:

„ , die/ der vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt wird,“;
- e) in Absatz 3 werden hinter dem Buchstaben „k)“ angefügt:

„l) ein Mitglied des Seniorenbeirats der Stadt Bergisch Gladbach, das vom Seniorenbeirat vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt wird.“;
- f) im letzten Satz des § 4 Abs. 3 wird der Buchstabe „k)“ durch den Buchstaben „l)“ ersetzt.

§ 7 – Aufgaben – wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „oder“ die Worte
„Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten“ durch das Wort:

„Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 werden die Worte

„Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte“ durch die Worte:

„Bürgermeisterin/ der Bürgermeister“ ersetzt;

§ 8 – Inkrafttreten – wird wie folgt geändert:

Unter der Überschrift „Hinweis:“ wird

unter Buchstabe c) werden die Worte „der Stadtdirektor“ ersetzt durch die Worte:

„die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister“

§ 2

Diese V. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.